

Synopse

Erlass KiBG (Anpassung BiG)

	Kinderbetreuungsgesetz (KiBG)
	<i>Die Landsgemeinde,</i> gestützt auf Artikel 38 der Kantonsverfassung ¹⁾ , <i>erlässt:</i>
	I.
	1. Allgemeiner Teil
	Art. 1 Zweck ¹ Kanton und Gemeinden fördern die Betreuung der Kinder im Vorschul- und Schulalter, um sie in ihrer Entwicklung zu unterstützen und die Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit zu erhöhen.
	Art. 2 Gegenstand ¹ Dieses Gesetz regelt die familien- und schulergänzende Betreuung von Kindern im institutionellen Rahmen.
	Art. 3 Begriffsbestimmungen ¹ Kinderkrippen betreuen Kinder im Vorschulalter. ² Tagesstrukturen betreuen Kinder ab Eintritt in die Schulpflicht. ³ Tagesfamilien sind Familien, welche fremde Kinder zuhause mitbetreuen, im Vorschul- wie auch im Alter der Schulpflicht.

¹⁾ GS I A/1/1

	<p>⁴ Spielgruppen nehmen Kinder im Vorschulalter während bestimmter Wochentage für wenige Stunden auf.</p>
	<p>Art. 4 Aufsicht</p> <p>¹ Der Kanton hat die Aufsicht über familien- und schulergänzende Betreuungsangebote,</p> <p>a) soweit diese gemäss Bundesrecht einer Aufsichtspflicht unterstehen, oder</p> <p>b) wenn sie gemäss diesem Gesetz finanzielle Leistungen der öffentlichen Hand beziehen.</p>
	<p>2. Beiträge der öffentlichen Hand</p>
	<p>Art. 5 Grundsatz</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden unterstützen die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung mit finanziellen Beiträgen.</p>
	<p>Art. 6 Beitragsberechtigung</p> <p>¹ Anbietern von Betreuungsangeboten werden auf Antrag Beitragspauschalen ausgerichtet, wenn sie:</p> <p>a) über eine Betriebsbewilligung verfügen und</p> <p>b) die Abdeckung des Grundangebots gemäss Normkostenmodell gewährleisten.</p> <p>² Eine Betriebsbewilligung wird auf Antrag hin erteilt, wenn die Trägerschaft in struktureller, fachlicher, örtlicher und finanzieller Hinsicht Gewähr für ein Angebot in ausreichender Qualität bietet.</p>
	<p>Art. 7 Grundangebot und Normkostenmodelle</p>

	<p>¹ Normkostenmodelle beschreiben ein Grundangebot in Spielgruppen, Tagesfamilien, Kinderkrippen und Tagesstrukturen. Sie bilden die standardisierten Betriebskosten und ihre Finanzierung durch die Eltern und die öffentliche Hand ab.</p> <p>² Das Grundangebot umschreibt die Art der Betreuung und legt die tägliche Dauer des Angebots fest.</p> <p>³ Der Landrat bestimmt die Eckwerte für die verschiedenen Normkostenmodelle bezüglich:</p> <p>a) Höhe der maximalen Beitragspauschale</p> <p>b) Zeitlicher Umfang der Grundangebote</p> <p>⁴ Die Normkostenmodelle werden vom Regierungsrat festgelegt.</p>
	<p>Art. 8 Form der finanziellen Unterstützung</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden leisten für die Betreuung von Kindern einkommensabhängige Kopfpauschalen.</p> <p>² Anzahl und Höhe der Pauschalen richtet sich nach dem Umfang der täglich in Anspruch genommenen Betreuung und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten gemäss Sozialtarif.</p> <p>³ Für Kinder, die in einer von der Gemeinde geführten Institution betreut werden, gilt der entsprechende Gemeindebeitrag als geleistet.</p> <p>⁴ Pauschalen können in vereinfachter Form festgelegt werden, wenn damit ein unverhältnismässiger Verwaltungsaufwand vermieden werden kann.</p> <p>⁵ Kanton und Gemeinden können weitere Beiträge leisten.</p>
	<p>Art. 9 Umfang der Beitragspauschalen</p>

	<p>¹ Die Bemessung der Beitragspauschalen orientiert sich an den Kosten für ein Grundangebot und den Zielgrössen für die Höhe der Elternbeiträge gemäss Normkostenmodell.</p>
	<p>Art. 10 Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden</p> <p>¹ Die Kosten für die pauschalen Beiträge der öffentlichen Hand werden für die Betreuung im Vorschulbereich zwischen Kanton und Gemeinden je zur Hälfte aufgeteilt.</p> <p>² Der Kanton übernimmt die Kosten für die pauschalen Beiträge im Bereich der schulergänzenden Betreuung, die Gemeinden im Bereich der Spielgruppen.</p>
	<p>Art. 11 Sozialtarif</p> <p>¹ Der Sozialtarif legt die prozentuale Reduktion der ordentlichen Elternbeiträge in Abhängigkeit ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit fest.</p> <p>² Die Erfassung des anrechenbaren Einkommens basiert auf dem steuerbaren Einkommen. Steuertechnisch zulässige Abzüge sind zu kompensieren, wenn ansonsten die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verzerrt würde.</p> <p>³ Die Schwellenwerte für das Maximaleinkommen und das Maximum der Ermässigung sowie die Berechnungsformel für die Zwischenwerte werden vom Regierungsrat festgelegt.</p> <p>⁴ Der Sozialtarif wird zusätzlich erhöht, wenn mehrere Kinder der gleichen Familie betreut werden.</p> <p>⁵ Die Institutionen weisen bei der Rechnungsstellung für die Elternbeiträge den nominalen Anteil der Reduktion gemäss Sozialtarif aus.</p>
	<p>Art. 12 Betreuung ausserhalb des Wohnortes (Freizügigkeit)</p> <p>¹ Ansprüche auf Beiträge der Wohngemeinden bestehen im ganzen Kanton, auch ausserhalb der Wohngemeinde.</p>

	<p>Art. 13 Erweiterte Angebote</p> <p>¹ Die Gemeinden können mit Leistungsanbietern Vereinbarungen abschliessen, namentlich über zeitlich erweiterte oder örtlich und inhaltlich spezifizierte Angebote.</p>
	<p>3. Unterstützung und Qualitätssicherung</p>
	<p>Art. 14 Unterstützung der frühkindlichen Entwicklung</p> <p>¹ Im Rahmen von jährlichen systematischen Umfragen wird der sprachliche Entwicklungsstand von vorschulpflichtigen Kindern erhoben.</p> <p>² Familien, deren Kinder erhebliche Rückstände insbesondere bei den Deutschkenntnissen aufweisen, werden auf entsprechende Förderangebote hingewiesen.</p> <p>³ Die Gemeinden können Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen ein Jahr vor Kindergartenbeginn verpflichten, geeignete Förderangebote zu besuchen.</p>
	<p>Art. 15 Controlling und Qualitätssicherung</p> <p>¹ Der zuständigen Fachstelle obliegt die fachliche Aufsicht über alle Anbieter. Sie kann bestimmte Aufgaben an Dritte delegieren.</p> <p>² Sie kann Vorgaben machen und Empfehlungen abgeben, namentlich zur Ausbildung von Fachpersonen und über den Betreuungsschlüssel.</p> <p>³ Sie sorgt für eine externe Qualitätssicherung.</p> <p>⁴ Sie überprüft die Wirksamkeit der Unterstützung durch die öffentliche Hand.</p>
	<p>II.</p>
	<p>GS IV B/1/3, Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) vom 6. Mai 2001 (Stand 1. August 2017), wird wie folgt geändert:</p>

<p>Art. 105 Finanzierung der Volksschule</p> <p>¹ Die Gemeinden tragen unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze die Kosten der Volksschule.</p> <p>² Der Kanton trägt die Kosten der Sonderschulung gemäss Artikel 25 sowie die Kosten der kantonalen Schulen, soweit das Gesetz nichts Abweichendes vorsieht.</p> <p>³ Der Kanton leistet für die Tagesstrukturen gemäss Artikel 54 Absatz 2 pauschale Beiträge. Der Landrat regelt die Bemessung der Beiträge durch Verordnung und befindet über deren Höhe mit dem Budget.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 105a Beiträge an die Betreuung vorschulpflichtiger Kinder</p> <p>¹ Der Kanton richtet Institutionen für die Betreuung von vorschulpflichtigen Kindern Beiträge gemäss Artikel 105 Absatz 3 aus.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>
	<p>[Ort]</p> <p>[Behörde]</p>